

## **Verlustabzug bei betrügerischem Anlagensystem**

**Das FG Münster hat mit Urteil vom 11.03.2016 – 4 K 3365/14 E zur Verlustnutzung bei Investitionen in ein Anlagemodell mit Blockheizkraftwerken entschieden, deren Bau letztlich nicht realisiert wurde. Es lag ein betrügerisches Schneeballsystem vor, wonach zunächst Erträge realisiert worden sind, die Wirtschaftsgüter aber tatsächlich nicht angeschafft wurden. Fraglich ist, ob die Verluste aus Gewerbebetrieb oder aus Kapitalvermögen zu behandeln sind.**

\*FG Münster, Ur. v. 11.03.2016 – 4 K 3365/14E

### **Rechtlicher Rahmen**

Im typischen Verlauf eines Schneeballsystems werden Anleger mit hohen Renditeversprechen geködert. Versprochene Renditen werden allerdings in Wirklichkeit nicht erzielt, Auszahlungen an die Investoren werden vom Einlagenstock gezahlt. So kann es dauern, bis der Schwindel auffliegt.

Aus steuerlicher Sicht werden Erträge aus Schneeballsystemen voll versteuert; dies hat der BFH in ständiger Rechtsprechung entschieden (BFH, Ur. v. 11.02.2014 – VIII R 25/12, BStBl II 2014, 461). Die Geltendmachung eines Totalverlusts der Investition kann allerdings sehr schwierig werden. Außerdem können eventuell auch Haftungsthemen für insoweit zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuerbeträge entstehen.

### **Der Urteilsfall**

Vom Kläger wurden bei einem Anbieter insgesamt drei Blockheizkraftwerke bestellt, der Kaufpreis wurde vorab angezahlt. Zwei der Blockheizkraftwerke wurden im Namen und auf Rechnung des Klägers betrieben. Mit einem verbundenen Unternehmen der Verkäuferin mietete der Kläger zugleich einen Container und eine Standortfläche an und schloss einen „Premium Service Vertrag“ ab. Das dritte Blockheizkraftwerk wurde für die Dauer von zehn Jahren an die Verkäuferin vermietet. Alle Blockheizkraftwerke wurden allerdings nie geliefert und auch nicht in Betrieb genommen. Staatsanwaltliche Ermittlungen deckten in der Folge auf, dass der Kläger und über tausend weitere Investoren Opfer eines betrügerischen Schneeballsystems geworden waren. In diesem Zusammenhang wurden vom Anbieter an den Kläger Scheinerträge aus dem Einlagenstock der Investoren überwiesen. Die angefallenen Aufwendungen, also insbesondere AfA, Schuldzinsen und Vorsteueraufwand, überstiegen diese Einnahmen des Klägers. Die sich daraus ergebenden Verluste machte der Kläger als Einkünfte aus Gewerbebetrieb geltend. Die Anerkennung der Verluste wurde vom Finanzamt versagt. Namentlich vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass die Verluste nicht den Einkünften aus Gewerbebetrieb, sondern den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen seien. Demzufolge würde dann das Abzugsverbot für Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG greifen. Nach einer bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsauffassung lägen partiarische Darlehen vor, soweit die Anleger die Blockheizkraftwerke selbst hätten betreiben sollen (sog. Betreibermodell), und sonstige Kapitalforderungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, soweit Pachtverträge mit der Verkäuferin abgeschlossen wurden (sog. Verpachtungsmodell). Hiergegen zog der Kläger vor das FG.

### **Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen beim Betreibermodell**

Nach Ansicht des FG lagen hinsichtlich der beiden Blockheizkraftwerke im Betreibermodell keine Einkünfte aus Kapitalvermögen vor, sondern solche aus Gewerbebetrieb. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, Gewerbebetrieb. Ein nach außen werbender Gewerbebetrieb wurde zwar vom Kläger nicht in Vollzug gesetzt, wären die Pläne jedoch umgesetzt worden, so wären die Voraussetzungen des Gewerbebetriebs erfüllt gewesen. Auch Vorbereitungshandlungen für die Aufnahme eines Betriebs zählen insoweit bereits zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Entgegen der Ansicht des Finanzamts hätte sich der Kläger bei Realisierung des Vorhabens auch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt.

Der Kläger wäre im Fall der vertragsgemäßen Lieferung und Inbetriebnahme sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer geworden. Ihm allein hätte das Ertragsrecht aus der einzuspeisenden Energie zugestanden. Ebenso wäre allein auf ihn das Verlustrisiko entfallen. Außerdem wäre die einzuspeisende Energie auf Rechnung und Gefahr des Klägers in das öffentliche Netz eingespeist worden.

### **Eigener Gewerbebetrieb**

Die BFH-Rechtsprechung zu Scheinerträgen bei Kapitalanlagenmodellen war nach Ansicht des FG nicht auf die vorliegende Situation übertragbar. Auch lagen die Voraussetzungen für die Annahme eines partiarischen Darlehens nicht vor. Grundsätzlich liegt ein partiarisches Rechtsverhältnis, das zu Einkünften i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG führt, dann vor, wenn der Darlehensgeber für die Darlehenshingabe einen Gewinnanteil an dem Geschäft erhält, dem das Darlehen dient. Allerdings finden sich in den zugrundeliegenden Vereinbarungen keine Andeutungen dahingehend, dass die Vertragsbeteiligten von einem partiarischen Rechtsverhältnis ausgegangen sind. Insbesondere wurde kein Kapitalrückzahlungsanspruch vereinbart, was jedoch eine zentrale Voraussetzung für ein partiarisches Darlehen gewesen wäre. Auch dass der Anbieter mit hohen „Renditen“ geworben hatte, führt ebenfalls nicht zur Annahme von Einkünften aus Kapitalvermögen. Als Verluste aus Gewerbebetrieb waren diese dem Grunde nach voll abzugsfähig. Der Kläger hatte – im Vertrauen auf das Bestehen der Anlagen – auch bereits mehrjährige Abschreibungen vorgenommen. Aus Sicht des FG setzt die Inanspruchnahme von Abschreibungen allerdings voraus, dass das Wirtschaftsgut tatsächlich angeschafft wurde. Gerade hieran fehlte es aber nach Ansicht des FG im Streitfall. Die geleisteten Zahlungen auf die Blockheizkraftwerke konnten aber erfolgswirksam berücksichtigt werden.

#### **Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen beim Vermietungsmodell**

Entgegen der Ansicht des Finanzamts wurden durch die Erträge des Vermietungsmodells auch keine Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erzielt. Die vom Kläger beabsichtigte Verpachtungstätigkeit hätte zu sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG geführt. Hierzu gehören Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG noch zu den sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 1, 1a, 2 oder 4 EStG gehören. Hierzu zählt insbesondere die Vermietung beweglicher Gegenstände. Bei den Einkünften nach § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG ist allerdings zu beachten, dass eine Verlustabzugsbeschränkung besteht. Namentlich dürfen Verluste aus diesen Einkünften nur mit Gewinnen aus der entsprechenden Einkunftsart ausgeglichen werden.

#### **Praxis-Tipp:**

Das Urteil eröffnet interessante Perspektiven. Es kann sich lohnen, die zugrundeliegenden Vereinbarungen genau zu analysieren, um entsprechende Verluste ggf. einer anderen Einkunftsart als den für den Steuerpflichtigen regelmäßig unvorteilhaften Einkünften aus Kapitalvermögen zuordnen zu können. Die Revision vor dem BFH wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung des Urteils zugelassen.

### **Gemischt genutztes Arbeitszimmer bei Einkünften aus Gewerbebetrieb**

**Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebundenen Raum, der sowohl zur Erzielung von Einkünften als auch – in mehr als nur untergeordnetem Umfang – zu privaten Zwecken genutzt wird, sind insgesamt nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG nicht abziehbar (Beschl. BFH, GrS in BFHE 251, 408, unter D.).**

\*BFH, Urt. v. 17.02.2016 – X R 1/13, NV

Der Kläger erzielte im Streitjahr u.a. Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage zur Stromerzeugung, die er durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Im Rahmen seiner Gewinnermittlung machte er Kosten für einen büromäßig ausgestatteten Raum innerhalb seines Einfamilienhauses geltend, in dem er die mit der Fotovoltaikanlage zusammenhängenden Büroarbeiten erledigte. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung dieser Kosten als Betriebsausgaben vollen Umfangs ab. Das FG gab der hiergegen gerichteten Klage teilweise statt. Da dem Kläger für seine Arbeiten im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden habe, seien die Aufwendungen für den als Arbeitszimmer zu qualifizierenden Raum dem Grunde nach abziehbar. Allerdings habe der Kläger den Raum in nicht unwesentlichem Maße auch privat (mit-)genutzt, mutmaßlich für die Erledigung privater Korrespondenz, nach eigenen Angaben des Klägers und damit gewiss aber beispielsweise auch, um für seine Schwester eine Fotovoltaikanlage zu planen. Nachdem der Große Senat sich mit Beschluss vom 21.09.2009 – GrS 1/06 (BStBl II 2010, 672) von dem bisherigen allgemeinen Aufteilungs- und Abzugsverbot gelöst habe, seien die Aufwendungen für das Arbeitszimmer ggf. im Wege sachgerechter Schätzung unter Berücksichtigung des jeweiligen Nutzungsumfangs aufzuteilen, sofern die betriebliche oder private Veranlassung nicht von völlig untergeordneter Bedeutung sei. Das führe im Streitfall zur hälftigen Aufteilung.

Unter Hinweis auf den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27.07.2015 – GrS 1/14 (BFHE 251, 408) hat der BFH nun entschieden, dass die Kosten für den Raum, den der Kläger für die Verwaltungsangelegenheiten seines Gewerbebetriebs nutzt, insgesamt nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind, da der Kläger diesen Raum nicht ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt hat.

Ihre Steuerberater

#### **Steuertermine Juni 2016**

10.06. Umsatzsteuer Monatszahler

- 10.06. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.06. Einkommen- Körperschaft- und Kirchensteuer